



SCHACHKLUB BADEN

SATZUNGEN

DES

SCHACHKLUBS BADEN

Genehmigt von der Sicherheitspolizeidirektion Wien am 25.09.1947: Zl.9342/2-S.P./47.
Ergänzende Änderungen beschlossen bei der außerordentlichen Generalversammlung am
27.02.2003 und bei der ordentlichen Generalversammlung des Schachklubs Baden am
05.07.2012 sowie am 19.10.2017.

Satzungen des Schachklubs Baden

§1. Name, Art und Sitz des Vereines

Der SCHACHKLUB BADEN ist eine unpolitische Vereinigung von Freunden und Anhängern des Schachspiels und erstreckt seine Tätigkeit auf die Ausübung und Förderung des Schachspiels. Er ist Mitglied des niederösterreichischen Schachverbandes und hat seinen Sitz in BADEN.

§2. Zweck des Vereines

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Zweck des Vereines ist, das Schachspiel unter seinen Mitgliedern zu pflegen und weitestgehend zu fördern. Dies soll erreicht werden durch:

- a) Abhalten von periodisch stattfindenden gemeinschaftlichen Übungen
- b) eigene Vereinsturniere
- c) Übungen im Lösen und Komponieren von Schachproblemen
- d) Beteiligung an Turnieren anderer Vereine
- e) Beteiligung an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
- f) Beteiligung an den Mannschaftsmeisterschaften des ÖSB und des NÖSV
- g) Erteilen von Schachunterricht an die Mitglieder
- h) Mitteilung von Schachnachrichten an die Mitglieder

§3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die hierzu erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge
- b) Teilnehmergebühren und Reuegelder für Turniere
- c) Beiträge zu den Unterrichtsspesen
- d) freiwillige Spenden und Vermächtnisse

§4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen oder ausübenden Mitgliedern
- b) außerordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Ehrenmitglieder können nur jene Personen werden, die sich um den Verein in ganz außerordentlicher Weise durch finanzielle oder sonstige Unterstützung verdient gemacht haben.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei der Generalversammlung, das Recht Anträge zu stellen, das Stimmrecht bei allen Abstimmungen, das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsgebarung durch die Rechnungsprüfer, das Recht der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen sowie das Recht der Benützung aller dem Verein gehörenden Einrichtungen. Dagegen ist es verpflichtet, sich den Beschlüssen der

Generalversammlung und der Vereinsleitung zu fügen, zu den Spielzeiten, Versammlungen, Sitzungen usw. des Vereines pünktlich zu erscheinen, den Zweck des Vereines mit allem Eifer und nach besten Kräften zu fördern, das Ansehen und den Bestand des Vereines zu wahren, die Jahresbeiträge, bzw. Teilbeiträge, sowie sonstige Leistungen pünktlich zu erledigen, sowie bei Benützung der dem Verein gehörenden Gegenständen entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.

Unterstützende und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder, mit Ausnahme der Verpflichtung, zu den Spielzeiten zu erscheinen.

§6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied gegen vorangehende schriftliche Kündigung und nach Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber jederzeit frei.

Bleibt ein Mitglied mit den Beiträgen durch mehr als drei Monate im Rückstand, kann es über Beschluss der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es kann auch bei Verletzung der in §5 vorgeschriebenen Pflichten, ferner, wenn es gegen den Bestand des Vereines oder gegen das bürgerliche Gesetz verstößt, ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig.

Der Vereinsleitung steht das Recht zu, für entgangene Mitgliedsbeiträge oder entstandene Schäden an dem Verein gehörenden Gegenständen die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen.

Ausgeschiedene Mitglieder, ob freiwillig ausgetreten oder ausgeschlossen, haben kein Recht auf Rückerstattung ihrer an den Verein bezahlten Beiträge oder sonstigen Leistungen.

§7. Verwaltung des Vereines

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch:

- a) die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung
- b) die Vereinsleitung (Vorstand)

§8. Generalversammlung

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht der Vereinsleitung
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Vereinsleitung
- d) Wahl der Rechnungsprüfer
- e) Beschlussfassung über die Höhe der Eintrittsgebühr und des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereines
- k) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitglieder

Die ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn dringende Angelegenheiten es erfordern, die nur in die Kompetenz einer solchen fallen, oder wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder bzw. deren Stellvertreter unter drei sinkt, in welchem Falle die Ergänzungswahl nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gilt, oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kontrolleure

eine solche unter Angabe von Gründen verlangen. In letzterem Fall ist die Vereinsleitung verpflichtet, die außerordentliche Generalversammlung binnen drei Wochen einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor Abhaltung einzuberufen. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn der Obmann oder sein Stellvertreter sowie drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist eine Stunde später eine neue Generalversammlung anzusetzen, die unter allen Umständen beschlussfähig ist. Alle Beschlüsse, ausgenommen die über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereines, zu welchen die Zustimmung von zwei Dritteln, bzw. drei Vierteln aller Anwesenden notwendig ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens acht Tage vor der Generalversammlung der Vereinsleitung schriftlich übergeben werden.

§9. Vereinsleitung

Die in der ordentlichen Generalversammlung auf vier Jahre gewählte Vereinsleitung besteht aus:

- a) dem Obmann und dessen Stellvertreter
 - b) dem Kassier und dessen Stellvertreter
- Eine Wiederwahl ist möglich.

§10. Wirkungskreis der Vereinsleitung

Der Obmann vertritt den Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen, hat im Sinne der Satzungen und der Beschlüsse der Generalversammlung den Verein zu leiten und ist hiefür der Generalversammlung verantwortlich. Er hat in allen Generalversammlungen und Vereinsleitungssitzungen den Vorsitz zu führen und in den Generalversammlungen Bericht zu erstatten.

Dem Kassier obliegen die Einziehung der Beiträge, die Kassengebarung und die Führung der Kassenbücher. Er ist für die Richtigkeit derselben verantwortlich und hat in der ordentlichen Generalversammlung den Kassabericht zu erstatten. Dieser muss eine vollständige Übersicht der Einnahmen und Ausgaben und den Vermögensstand des Vereines enthalten. Er führt außerdem das Mitgliedsverzeichnis.

Die Vereinsleitung kann im Bedarfsfall für besondere Aufgaben wie z.B. Spielleitung, Jugendtraining, etc., geeignete Personen mit diesen Funktionen betrauen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Kassiers, ihre Stellvertreter.

§11. Geschäftsordnung der Vereinsleitung

Die Leitungssitzung findet bei Bedarf statt und wird drei Tage vorher vom Obmann oder dessen Stellvertreter einberufen.

Die Vereinsleitung ist nur dann beschlussfähig, wenn außer dem Obmann mindestens die Hälfte aller Leitungsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beim Ausscheiden einzelner Leitungsmitglieder steht der Vereinsleitung das Recht zu, ordentliche Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren. Diese Kooptierung ist jedoch auf höchstens eine Leitungsstelle beschränkt.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es können weitere Anträge gestellt werden.

Alle ausgehenden Schreiben, die für den Verein Rechtsfolgen beinhalten, müssen der Unterschrift des Obmannes, auch die des Schriftführers und allenfalls auch die des Kassiers tragen.

Die Leitungsmitglieder sind verpflichtet, sich gegenseitig, in ihren Arbeiten gegebenenfalls zu unterstützen.

§12. Rechnungsprüfer

In der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Diese dürfen nicht der Vereinsleitung angehören. Sie haben die Prüfung der Kasse, der Vermögensgebarung und des Gesamtinventars vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfung kann jederzeit und muss über die Aufforderung des Obmannes binnen acht Tagen stattfinden. Das Ergebnis der außerordentlichen Rechnungsprüfung ist dem Obmann mitzuteilen, der der Vereinsleitung in der nächsten Sitzung Bericht erstatten muss.

In den Leitungssitzungen haben die Rechnungsprüfer nur beratende Stimmen.

§13. Schiedsgericht

Streitigkeiten, die aus den Vereinsverhältnissen entstehen, werden unter Verzichtleistung auf den ordentlichen Rechtsweg durch ein Schiedsgericht entschieden.

Dieses besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei von den streitenden Teilen bestimmt werden, die ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden wählen. Können sich die vier Mitglieder bezüglich des Vorsitzenden nicht einigen, entscheidet das Los zwischen den beiden Vorschlägen.

Sämtliche Schiedsgerichtsmitglieder müssen dem Mitgliederstande des Vereines entnommen werden.

Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, der auch der Vereinsleitung Bericht erstatten muss.

Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist unanfechtbar.

§14. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur von einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§15. Bestimmung über das Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereines, gleichgültig ob freiwillig oder behördlich, fällt das Vereinsvermögen dem Österreichischen Schachbund zu, der es einem gemeinnützigen Zweck - im Rahmen der Bundesabgabenordnung – zuzuführen hat.